

Satzung des Förderverein Enzgärten Mühlacker e.V.

Vereinsregister Nummer 701245 Amtsgericht Mannheim

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr.

(1)

Der Verein führt den Namen „Förderverein Enzgärten Mühlacker e.V.“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Mühlacker.

(3)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr ist das restliche Kalenderjahr Geschäftsjahr, wenn die Gründung nicht zum 1.1. erfolgt.

§ 2. Zweck des Vereins.

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie die Förderung von Kunst und Kultur und des bürgerschaftlichen Engagements. Dies kann auch durch die ideelle und finanzielle Förderung der Stadt Mühlacker in ihren gemeinnützigen Bereichen (Förderung von Kunst und Kultur und Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes) und/oder auch anderer steuerbegünstigter Körperschaften (z.B. gemeinnützig anerkannte Vereine, Stiftungen oder gGmbH) erfolgen.

(2)

Der Verein hat das Ziel:

- Erhaltung und Pflege des Gartenschaugeländes
- Erstellen oder/und Pflege von besonderen gärtnerischen Anlagen in der „Gartenschau enzgärten Mühlacker“ und der gesamten Stadt
- Weiterentwicklung des Gartenschaugeländes
- Veranstaltungen von verschiedenen Events zur Belebung der Enzgärten

(3)

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch finanzielle Zuwendungen und von Sachzuwendungen an die Stadt Mühlacker und anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie durch Unterstützung der Stadt Mühlacker für die nachhaltige Gestaltung, Nutzung und Pflege des ehemaligen Geländes der „Gartenschau Enzgärten Mühlacker“ (im Eigentum der Stadt Mühlacker) für die Öffentlichkeit, sowie durch die Initiierung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen auf dem ehemaligen Gelände der „Gartenschau Enzgärten Mühlacker e.V.“ wie z.B. Konzerte und Kunstausstellungen.

(4)

Der Verein beabsichtigt, möglichst viele Bürgerinnen und Bürger aus Stadt und Umland für den Erhalt der „Gartenschau Enzgärten Mühlacker“ und der gärtnerischen Anlagen in der gesamten Stadt der Natur in Mühlacker zu gewinnen.

(5)

Der Satzungszweck wird durch Mitgliedsbeiträge, Spendengelder und den ehrenamtlichen Einsatz der Mitglieder verwirklicht.

(6)

Die Zweckerfüllung erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Mühlacker.

§ 3. Gemeinnützigkeit.

(1)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es werden keine eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt

(2)

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(3)

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft.

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede Körperschaft und jede rechtsfähige Vereinigung sowie jede juristische Person sein die unter ihrem Namen Rechte und Pflichten erwerben kann.

(2)

Die Aufnahme ist schriftlich unter Angabe von Namen und Anschrift zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Entscheidung des Vorstands. Die Entscheidung ist dem Bewerber mitzuteilen.

(3)

Die Mitglieder und Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 5. Ende der Mitgliedschaft.

(1)

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. bei Personenvereinigungen mit dem Ende der Rechtsfähigkeit,
3. durch den Austritt aus dem Verein,
4. durch den Ausschluss aus dem Verein.

(2)

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahrs wirksam.

(3)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit einem Betrag in Verzug ist,
2. es die Interessen oder das Ansehen des Vereins grob geschädigt hat.

(4)

Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung wirksam.

§ 6. Mitgliedsbeitrag.

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Höhe und Art des Mitgliedsbeitrags werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7. Organe.

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8. Mitgliederversammlung.

(1)

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Natürliche Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Natürliche Personen können sich durch eine andere natürliche Person vertreten lassen, wenn eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird, die nur für den jeweiligen Versammlungstermin ausgestellt ist.

(2)

Das Stimmrecht juristischer Personen oder sonstiger Vereinigungen wird durch eine vertretungsberechtigte Person ausgeübt. Die Vertretungsmacht muss durch einen aktuellen Auszug aus einem öffentlichen Register oder eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,
2. den Beschluss über den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts,
4. die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
5. die Entscheidung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinsnamens,
6. Beitragsordnung.

§ 9. Einberufung der Mitgliederversammlung.

(1)

Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.

(2)

Der Vorstand kann beschließen, eine sonstige Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Sonstige Mitgliederversammlungen sind ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt. Das Antragsschreiben muss einen oder mehrere Verhandlungsgegenstände angeben.

(3)

Der Vorstand lädt die Mitglieder zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Eine zusätzliche Bekanntgabe in der lokalen Presse ist möglich. Im Falle des Abs. 2 hat er die in dem Antragsschreiben genannten Verhandlungsgegenstände anzugeben und kann weitere Verhandlungsgegenstände hinzufügen.

(4)

Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt von dem Mitglied angegebene Anschrift gerichtet ist.

§ 10. Verfahren der Mitgliederversammlung.

(1)

Der Vorsitzende ist Versammlungsleiter. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch seine(n) Stellvertreter vertreten.

(2)

Die Niederschrift fertigt eine von dem Versammlungsleiter bestimmte Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss.

(3)

Die Versammlung ist öffentlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

(4)

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der vertretenen Mitglieder, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abgestimmt wird offen durch Hand aufheben. Gewählt wird ebenso durch Hand aufheben, außer es wird von 2 Mitgliedern anderes gewünscht, dann schriftlich und geheim. Bei Stimmengleichheit unter den Bewerbern mit den meisten Stimmen wird eine Stichwahl unter diesen durchgeführt.

(5)

Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich

1. für eine Änderung der Satzung,
2. für die Auflösung des Vereins,
3. für die Änderung des Namens.

(6)

Die Tagesordnung kann auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ergänzt werden. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nicht während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(7)

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und der von ihm nach Abs. 2 bestimmten Person zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen.

(8)

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11. Vorstand.

(1)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann nur aus natürlichen Personen bestehen. Seine Mitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Gesetzliche Vertreter von juristischen Personen gelten insoweit als Mitglieder.

(2)

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, einem Kassier und bis zu 4 Beisitzern. Vorstandsmitglieder üben ihr Amt höchstpersönlich aus und können sich nicht vertreten lassen.

(3)

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit geschäftsführend im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(4)

Das Vorstandsamt beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Mitgliederversammlung.

Es endet

1. mit Ablauf der regelmäßigen Amtszeit nach Abs. 3,
2. mit der Wahl eines Nachfolgers,

3. durch schriftliche Rücktrittserklärung,

4. mit dem Ausscheiden aus dem Verein nach § 5 Abs. 1.

(5)

Soweit in dieser Satzung vom Vorstand die Rede ist, ist hiermit der erweiterte Vorstand gemeint.

(6)

siehe § 13 II.

§ 12. Verfahren des Vorstands.

(1)

Der/die Vorsitzende lädt zur Tagung schriftlich oder in Textform die Vorstandsmitglieder ein. Er gibt die Verhandlungsgegenstände an. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, auch noch in der Sitzung die Beratung weiterer Verhandlungsgegenstände zu verlangen.

(2)

Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, das Protokoll einzusehen.

(3)

Der Vorstand tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Er kann Dritte zu seinen Sitzungen einladen.

(4)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5)

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.

(6)

Der Vorstand kann sich, dem Beirat und den Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

(7)

Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren

§ 13 Ausschüsse.

(1)

Der Vorstand soll Arbeitsausschüsse bilden, um deren Mitglieder einzelne Vereinsaufgaben zu übertragen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann Ausschüsse wieder auflösen.

(2)

Sofern ein/e Beisitzer/in für die Leitung eines Ausschusses nicht zur Verfügung steht, kann ein Mitglied eines Arbeitsausschusses die Leitung übernehmen und gehört dann für die Dauer des Arbeitsausschusses dem Vorstand an.

§ 14. Zuständigkeiten des Vorstands.

(1)

Der Vorstand betreibt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung. Er ist daneben für alle Angelegenheiten zuständig, die diese Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuweist.

(2)

Der Vorstand hat insbesondere

1. die Mitgliederversammlung einschließlich Tagesordnung vorzubereiten,
2. die Mitgliederversammlung einzuberufen,
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, soweit sie ihn binden,

4. für jedes Geschäftsjahr bis zur Jahreshauptversammlung des Vorjahres einen Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
5. die Bücher zu führen,
6. den Jahresbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen,
7. Arbeitsverträge abzuschließen, zu betreuen und zu beenden,
8. die übrigen ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben auszuführen.

(3)

Der Vorstand soll Ausschüsse gründen. Diese werden von Vereinsmitgliedern besetzt. Das Nähere kann die Geschäftsordnung des Vorstands regeln.

§ 15. Kassenwesen.

(1)

Die Mitgliederversammlung wählt in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins und dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Es kann sich auch um unabhängige externe Stellen handeln.

(2)

Nach Ablauf des Geschäftsjahrs haben die Kassenprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel dem Haushaltsplan entsprach und ob die Buchführung ordnungsgemäß war. Der Vorstand hat ihnen zu diesem Zweck Einsicht in die Bücher zu gewähren und auf Verlangen weitere Unterlagen vorzulegen. Der Bericht der Kassenprüfer wird spätestens bei der nächsten Jahreshauptversammlung schriftlich vorgelegt, ist mündlich zu erläutern und der Niederschrift beizufügen.

§ 16. Datenschutz im Verein.

(1)

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2)

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 17. Anfall des Vermögens.

Mit der Auflösung des Vereins, dem Verlust der Rechtsfähigkeit oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mühlacker mit der Auflage, dass die Verwendung durch die Stadt Mühlacker mit der Auflage erfolgt, das Vermögen für gemeinnützige/steuerbegünstigte Zwecke z.B. Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes zu erfolgen hat.

§ 18. Schlußvorschriften.

(1)

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

(2)

Die Unwirksamkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

§ 19 Inkrafttreten.